

Die neuen Kriegssteuern.

Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Abgabepflicht der Einzelpersonen.

§ 1. Die im § 11 des Besteuerungs-Gesetzes vom 3. Juli 1913 bezeichneten Personen haben für das Rechnungsjahr 1919 zu Gunsten des Reichs eine außerordentliche Kriegsabgabe vom Mehrerwerb und vom Vermögen zu entrichten.

§ 2. Die persönliche Abgabepflicht ist nach dem Stand vom 31. Dezember 1918 zu beurteilen. Bei Inländern und bei solchen Personen, die ihre inländische Staatsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, entfällt die Abgabepflicht nicht dadurch, daß sie nach dem 31. Dezember 1918 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben haben.

Abgabe von Mehreinkommen.

§ 3. Mehreinkommen ist der Unterschied zwischen dem Friedens-einkommen und dem Kriegseinkommen. Der Unterschiedsbetrag wird auf volle Tausende nach unten abgerundet.

Abgabepflichtig ist nur der Betrag von 3000 Mark übersteigende Teil des Mehreinkommens.

§ 4. Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten landesgesetzlichen Jahresveranlagung auf Grund der Einkommensübersicht, wie sie vor dem Ausbruch des Krieges bestanden, zur Einkommensteuer veranlagt worden ist.

§ 5. Als Kriegseinkommen wird ein Betrag von 10 000 Mark angenommen, wenn das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger ist.

§ 6. Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt worden ist oder veranlagt wird. Im Einverständnis mit dem Reichsfinanzrat kann die oberste Landesfinanzbehörde bestimmen, daß eine andere Jahresveranlagung die vornehmlich die im Jahre 1918 erzielte Einnahme berücksichtigt, maßgebend sein soll.

§ 7. Bei Feststellung des Kriegseinkommens der Offiziere, Sanitäts- und Veterinär-Offiziere sowie der oberen Militärbeamten ist deren Dienstverdienst einschließlich des als Entschädigung für den Dienst aufgewandten festgesetzten Betrages zu berücksichtigen.

§ 8. Wenn eine rechtskräftige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht stattfindet, so gilt als festgesetzt das niedrigste Einkommen der Steuerklasse, in welcher der Abgabepflichtige zur Einkommensteuer endgültig veranlagt ist.

§ 9. Die Abgabe von Mehreinkommen beträgt: für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens

Table with 2 columns: Amount (10,000, 20,000, 30,000, 40,000, 50,000, 100,000) and Rate (10%, 20%, 30%, 40%, 50%).

für die weiteren Beträge 50 v. H.

§ 10. Bei Abgabepflichtigen, die Gesellschafter inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, bleiben auf Antrag die Abgabebeträge unverändert, die verhältnismäßig auf die Mehreinkommen aus Geschäftsanteilen solcher Gesellschaften entfallen. Als Mehreinkommen gilt der in dem Kriegseinkommen eines Abgabepflichtigen enthaltene anteilige Betrag, der von einer Gesellschaft über den Durchschnitt der nach § 17 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 in Betracht kommenden Jahre hinaus oder, falls die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor dem Kriegsgeschäftsjahre bestanden hat, über eine 3/4 Dividende hinaus als Gewinn verteilt worden ist.

Abgabepflicht der Gesellschaften.

§ 11. Die Abgabepflichtigen sind die Gesellschafter inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die auf Antrag die Abgabebeträge unverändert, die verhältnismäßig auf die Mehreinkommen aus Geschäftsanteilen solcher Gesellschaften entfallen. Als Mehreinkommen gilt der in dem Kriegseinkommen eines Abgabepflichtigen enthaltene anteilige Betrag, der von einer Gesellschaft über den Durchschnitt der nach § 17 Absatz 1 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 in Betracht kommenden Jahre hinaus oder, falls die Gesellschaft noch kein volles Jahr vor dem Kriegsgeschäftsjahre bestanden hat, über eine 3/4 Dividende hinaus als Gewinn verteilt worden ist.

Abgabe von Vermögen.

§ 12. Abgabepflichtiges Vermögen ist das nach den Vorschriften des Besteuerungs-Gesetzes auf den 31. Dezember 1918 festzustellende Vermögen.

§ 13. Vermögen von nicht mehr als 100 000 Mark sind von der Abgabe befreit.

§ 14. Die Kriegsabgabe von Vermögen beträgt:

Table with 2 columns: Amount (200,000, 300,000, 500,000, 1,000,000) and Rate (1%, 2%, 3%, 4%).

für die weiteren Beträge 5 v. H.

Abgabepflicht der Gesellschaften.

§ 15. Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerks-Gesellschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften haben zu Gunsten des Reichs von dem im fünften Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrerwerb eine außerordentliche Kriegsabgabe zu entrichten.

§ 16. Als abgabepflichtiger Mehrerwerb ist der Unterschied zwischen dem Friedenseinkommen und dem in dem fünften Kriegsgeschäftsjahre erzielten Geschäftsgewinn.

Der Unterschiedsbetrag wird auf volle 1000 nach unten abgerundet, Beträge unter 5000 Mark bleiben außer Betracht.

§ 17. Friedenseinkommen ist der nach den Vorschriften im § 16 und 17 des Besteuerungs-Gesetzes vom 21. Juni 1916 berechnete durchschnittliche frühere Geschäftsgewinn.

Die Anteile der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, oder sonstigen Beamten und Angestellten am Jahreseinkommen, auf welche diese einen Rechtsanspruch haben, sind als abgabepflichtiges Vermögen anzusehen. Dagegen sind die Vergütungen (Lohnen) der Aufsichtsratsmitglieder, die von der Höhe des Reingewinns und von dessen Feststellung durch die Generalversammlung oder Gesellschafterversammlung abhängig sind, von dem Geschäftsgewinn nicht abzusetzen.

Sind Gesellschafter zu Geschäftsführern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt, so sind die ihnen zukommenden Gewinnanteile nur insoweit als abgabepflichtiges Vermögen zu behandeln, als sie sich als Entgelt für auf Grund eines mit der Gesellschaft abgeschlossenen Dienstvertrages ausgeübte Tätigkeit als Geschäftsführer darstellen. Der Umfang, daß die Bestellung als Geschäftsführer im Gesellschaftsvertrag selbst erfolgt ist, schließt die Annahme eines Dienstvertragsverhältnisses nicht aus.

§ 18. Als fünftes Kriegsgeschäftsjahr gilt das Geschäftsjahr, das auf den durch § 23 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 964) als viertes Kriegsgeschäftsjahr erklärten Zeitraum folgt.

Abgesehen von den Fällen der Neugründung oder der Auflösung einer Gesellschaft muß das fünfte Kriegsgeschäftsjahr einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten umfassen. Ein beim Ablauf der 12 Monate noch laufendes Geschäft ist voll zu berücksichtigen, es sei denn, daß für den Zeitpunkt des Ablaufs der 12 Monate ein Geschäftsjahr gemacht wird.

§ 19. Der Geschäftsgewinn des 5. Kriegsgeschäftsjahres ist nach den Vorschriften der §§ 16-18 des Besteuerungs-Gesetzes vom 21. Juni 1916 und des § 20 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes zu berechnen.

Die Sonderumlage (Kriegssteuerrücklage) und die Kriegssteuer (Kriegsabgabe) dürfen von dem Geschäftsgewinn eines Kriegsgeschäftsjahres nicht abgesetzt werden. Verträge einer frei gewordenen Sonderumlage (Kriegssteuerrücklage, aus einem früheren Kriegsgeschäftsjahre, die den Bilanzgewinn erhöhen, haben, sind von dem Geschäftsgewinn für die Zwecke der Kriegssteuerberechnung abzuziehen. Ist eine Gesellschaft mit einer Unterbilanz in das 5. Kriegsgeschäftsjahr eingetreten, so können die zur Beseitigung der Unterbilanz erforderlichen Beträge abgesetzt werden.

§ 20. Sind die Geschäftsgewinne der früheren Kriegsgeschäftsjahre im Gesamtgewinn hinter dem entsprechenden Beträge des Friedenseinkommens zurückgeblieben, so darf der Mindereinkommen von dem Jahresgewinn des 5. Kriegsgeschäftsjahres abgezogen werden.

§ 21. Wird eine Gesellschaft vor Ablauf ihres 5. Kriegsgeschäftsjahres aufgelöst, so bleibt die Abgabepflicht für die Zeit bis zur Auflösung der Gesellschaft bestehen. Umgeht im Falle der Neugründung einer Gesellschaft das 5. Kriegsgeschäftsjahr einen längeren Zeitraum als 12 Monate, so wird für die Berechnung des Mehreinkommens der Gewinn dieses Geschäftsjahres mit einem verhältnismäßigen Teilbetrage des Friedenseinkommens terzieren.

§ 22. Von der Abgabe befreit sind inländische Gesellschaften, die auf Grund des § 7 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 837) vom Bundes-

rat als ausschließlich gemeinnützige Gesellschaften anerkannt worden sind oder als solche anerkannt werden.

§ 23. Die Abgabe beträgt für inländische Gesellschaften 80 v. H. des Mehrerwerbs. Der Abgabebetrag ermäßigt sich jedoch um 10 v. H. des Mehrerwerbs, wenn der Mehrerwerb 300 000 Mark, aber nicht 500 000 Mark übersteigt, oder wenn bei einem Mehrerwerb von nicht mehr als 100 000 Mark der Geschäftsgewinn des 5. Kriegsgeschäftsjahres ausgewiesenen wirklichen Reservekontenbeträge nicht übersteigt, um 20 v. H. seines Betrages, wenn der Mehrerwerb 200 000 Mark, aber nicht 300 000 Mark übersteigt, oder wenn bei einem Mehrerwerb von nicht mehr als 100 000 Mark der Geschäftsgewinn 20 v. H. dieses Kapitals nicht übersteigt, um 30 v. H. seines Betrages, wenn der Mehrerwerb 100 000 Mark, aber nicht 200 000 Mark übersteigt, oder wenn bei einem Mehrerwerb von nicht mehr als 100 000 Mark der Geschäftsgewinn 15 v. H. dieses Kapitals nicht übersteigt, um 40 v. H. seines Betrages, wenn der Mehrerwerb 50 000 Mark, aber nicht 100 000 Mark übersteigt, oder wenn bei einem Mehrerwerb von nicht mehr als 100 000 Mark der Geschäftsgewinn 10 v. H. dieses Kapitals nicht übersteigt, um 50 v. H. seines Betrages, wenn der Mehrerwerb 50 000 Mark nicht übersteigt, oder wenn bei einem Mehrerwerb von nicht mehr als 100 000 Mark der Geschäftsgewinn 8 v. H. dieses Kapitals nicht übersteigt. Hat sich das eingezahlte Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres vermehrt, so ist bei der Berechnung der Abgabe für den Zeitraum innerhalb dessen die Gesellschaft mit dem veränderten Grund- oder Stammkapital bestanden hat, der Durchschnittsbetrag des Grund- oder Stammkapitals zu Grunde zu legen. Die zu zahlende Abgabe soll den Betrag, der sich bei Anwendung der nächst niedrigeren Steuerstufe ergibt, nur um den Betrag des Mehreinkommens übersteigen, durch den sich die Anwendung des geschätzten Satzes ergeben hat. Die Abgabepflicht soll auch nicht höher sein als der Betrag, um den der abgabepflichtige Mehrerwerb die freie Grenze übersteigt. Beträge die von der abgabepflichtigen Gesellschaft zu entrichtenden Staats- und Gemeindefiskusentlastungen, soweit sie auf den nach diesem Gesetz abgabepflichtigen Mehrerwerb entfallen, kommen mit der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Kriegsabgabe mehr als 90 v. H. des Mehrerwerbs, so ist die auf den Mehrerwerb entfallende Staats- und Gemeindefiskusentlastung steuerfrei. Der Abgabepflichtige hat die Abgabe in mehreren Raten zu zahlen, die nach den Vorschriften der §§ 17-19 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 zu bestimmen sind, jedoch nicht mehr als 100 000 Mark im ersten Raten. Die Abgabe ist durch die Abgabepflichtigen Gesellschaften der Reichsfinanzhof.

§ 24. Der Abgabe unterliegen auch Gesellschaften der in § 18 bezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 25. Die Abgabe beträgt für ausländische Gesellschaften 80 v. H. des Mehrerwerbs. Der Abgabebetrag ermäßigt sich jedoch:

- um 10 v. H. seines Betrages bei einem Mehrerwerb von mehr als 300 000 Mark, aber nicht mehr als 500 000 Mark,
um 20 v. H. seines Betrages bei einem Mehrerwerb von mehr als 200 000 Mark, aber nicht mehr als 300 000 Mark,
um 30 v. H. seines Betrages bei einem Mehrerwerb von mehr als 100 000 Mark, aber nicht mehr als 200 000 Mark,
um 40 v. H. seines Betrages bei einem Mehrerwerb von mehr als 50 000 Mark, aber nicht mehr als 100 000 Mark,
um 50 v. H. seines Betrages bei einem Mehrerwerb von nicht mehr als 50 000 Mark.

§ 26. Der Bundesrat bestimmt, ob und inwieweit Gewinnanteile, die zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken allgemeiner Art auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft verwendet worden sind, von der Abgabe befreit sind.

Der Rest des Gesetzes regelt die Veranlagung und Erhebung der Kriegsabgabe und enthält Schlussvorschriften. Er stimmt in allem Wesentlichen mit dem bisherigen Gesetz überein.

Entwurf eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

§ 1. Von dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Vermögenszuwachs wird eine Kriegsabgabe zu Gunsten des Reichs erhoben.

§ 2. Abgabepflichtig sind: I. Mit dem Zuwachs an dem gesamten steuerbaren Vermögen:

1. Die Angehörigen des Deutschen Reichs mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 im Ausland aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reich zu haben. Die Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- und Staatsbeamte, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlsonnen gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift.

2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben.

II. Mit dem Zuwachs an dem inländischen Grund- oder Betriebsvermögen:

Alle natürlichen Personen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Die persönliche Abgabepflicht ist nach dem Stand am 31. Dezember 1918 zu beurteilen. Die Pflicht zur Entschädigung der Abgabe besteht auch dann, wenn der inländische Wohnsitz oder Aufenthalt nach dem 31. Dezember aufgegeben worden ist.

Personen, welche die deutsche Reichsangehörigkeit nach dem 1. August 1914 verloren haben, sowie nicht-reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, unterliegen der Abgabe in gleichem Umfang wie Angehörige des Deutschen Reichs.

§ 3. Als Vermögenszuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Anfangsvermögen und dem Endvermögen.

§ 4. Als Anfangsvermögen gilt das Vermögen nach den Vorschriften des Besteuerungs-Gesetzes vom 3. Juli 1913, das für die erstmalige Besteuerungsveranlagung als Anfangsvermögen zu Grunde zu legen war oder im Falle der Steuerpflicht zu Grunde zu legen wäre.

§ 5. Als Endvermögen gilt — vorbehaltlich der in den §§ 6-13 vorgesehenen Abweichungen — das auf den 31. Dezember 1918 nach den Vorschriften des Besteuerungs-Gesetzes festzustellende steuerbare Vermögen des Abgabepflichtigen. Ist der Abgabepflichtige ein Ausländer, so gilt, sofern er seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland vor dem 31. Dezember 1918 aufgegeben hat, das nach den Vorschriften des Umfahrgesetzes vom 21. Juni 1916 festgestellte Vermögen als abgabepflichtig.

§ 6. Von dem nach § 5 festgestellten Vermögen sind abzuziehen:

1. Der Betrag der Erbansprüche, der nachweislich im Veranlagungszeitraum durch Erbansprüche, durch Lebensversicherungen oder durch Vermögensübertragungen, infolge Vermächtnisses oder auf andere Weise aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen erworben worden ist. Als Erwerb aus dem Nachlaß eines Verstorbenen gilt auch die Abfindung für die Aus-schlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses. Im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft gilt auch der Anteil der Abfindung an Gesamterbe im Sinne dieser Vorschrift als aus dem Nachlaß eines Verstorbenen von Todeswegen erworben.

2. Der Kapitalwert der aus dem Vermögen des Abgabepflichtigen ruhenden auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Leistung, sofern infolge des während des Veranlagungszeitraumes eintretenden Todes des Berechtigten die Verpflichtung zur Leistung weggefallen ist und zwar mit dem Betrage, mit dem der Kapitalwert bei Feststellung des Anfangsvermögens des Abgabepflichtigen in Abzug gebracht worden ist.

3. Der Betrag der nachweislich im Veranlagungszeitraum erfolgten Kapitalauszahlung aus einer Versicherung nach Abhebung des bei der Ermittlung des Anfangsvermögens festgestellten oder des auf den Anfang des Veranlagungszeitraumes festzustellenden Kapitalwertes der betreffenden Versicherung.

4. Der Betrag des Vermögens, das nachweislich im Veranlagungszeitraum durch Tilgung oder durch sonstige ohne entsprechende Gegenleistung erhaltene Zuzugungen (Vermögensübertragungen) erworben ist, soweit es sich um Zuzugungen im Einzelbetrage von mehr als 1000 Mark handelt.

5. Vermögensbeträge, die nachweislich aus der Veräußerung ausländischer Grund- oder Betriebsvermögens oder sonstiger Gegenstände herrühren, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes zum nicht steuerbaren Vermögen des Abgabepflichtigen gehörten, das während des Veranlagungszeitraumes in das Inland verbracht worden sind. Als Vermögenbeträge, die aus der Veräußerung von zu Beginn des Veranlagungszeitraumes zum nicht steuerbaren Vermögen gehörenden Gegenständen herrühren, darf höchstens der Wert dieser Gegenstände zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in Abzug gebracht werden.

6. Der Betrag der durch Kapitalverbindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Veräußerung von Vermögenswerten während des Veranlagungszeitraumes bezahl worden oder zu zahlen ist; die von dem Abgabepflichtigen nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. Juli 1918 und nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnung-

jahr 1919 zu entrichtenden Abgabebeträge, soweit sie am Ende des Veranlagungszeitraumes noch nicht gezahlt waren. Der Betrag nach Absatz 1 ist für den entsprechenden Anteil an dem Ver-trage des Nachlassvermögens ausgeschlossen, der abgabepflichtige Vermögenszuwachs des Erblassers gewesen wäre, wenn der Erb-lasser auf den Zeitpunkt seines Todes zu der Abgabe zu veranlagt gewesen sein würde.

Als Veranlagungszeitraum im Sinne dieses Gesetzes gilt der Zeitraum zwischen dem für die Feststellung des Anfangsvermö-gens und dem für die Feststellung des Endvermögens maßgebenden Stichtag.

Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 1-6 findet im Falle der be-schränkten Abgabepflicht keine Anwendung.

§ 7. Im Falle der beschränkten Abgabepflicht sind von dem Endvermögen alle nachweislich während des Veran-lagungszeitraumes aus dem der Besteuerung nicht unterworfenen Vermögen des Abgabepflichtigen gemachten nicht zu den laufenden Wirtschaftsausgaben zählenden Aufwendungen für steuerpflichtig Vermögensteuern abzuziehen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwen-dung, als den Aufwendungen ein Vermögen gegenübersteht, das in maßgebenden Veranlagungszeitraum der Veranlagung ent-fallen worden ist.

§ 8. Dem nach § 5 festgestellten Endvermögen sind hinzuzurechnen:

1. Beträge, die der Abgabepflichtige im Veranlagungszeitraum zu Schenkungen oder sonstigen Vermögensübergaben verwen-det hat. Von der Hinzurechnung ausgenommen sind lautende Zu-zugungen zum Zwecke des standesgemäßen Unterhalts oder der Ausbildung des Bedachten, Pensionen und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren Angehörigen oder Be-dienten gewährt werden, übliche Gelegenheitsgeschenke, Zuwen-dungen zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, sofern nicht die Pflicht der Abgabepflichtigen anzurechnen ist. Zuwendungen im Werte von nicht mehr als tausend Mark.

Der Bedachte haftet für den Abgabebetrag, der auf den ihm zufallenden Teil des abgabepflichtigen Vermögens-zuwachses verhältnismäßig entfällt. Der Abgabepflichtige kann von dem Bedachten Ersatz dieses Abgabebetrages verlangen.

2. Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischer Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden sind.

3. Beträge, die im Veranlagungszeitraum zum Erwerb von Kunstsachen in Abzug aus dem Wert, um Goldschmiede oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sofern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand 500 Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände 1000 Mark und darüber beträgt.

4. Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu Anschaffun-gen jeder Art verwendet worden sind, soweit die während des Veranlagungszeitraumes hierfür verwendeten Beträge zusammen 10 000 Mark übersteigen.

5. Der Betrag der nach dem Kriegssteuergesetz vom 21. Juni 1916 und dem Gesetz über Erhebung eines Zuschlages zur Kriegs-steuer vom 9. April 1917 von dem Abgabepflichtigen während des Veranlagungszeitraumes gezahlten Kriegssteuer.

Außer in dem Falle des Absatzes 1 Nummer 1 findet die Sina-rechnung der in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 bezeichneten Beträge nur statt, wenn die erworbenen Gegenstände am Ende des Veran-lagungszeitraumes noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind. Ist die Anlage in ausländischem Grund- oder Betriebsver-mögen erfolgt, so verringert sich die Sinarrechnung um den Bet-rag einer nachweislich eingetretene erhebliche Wertminder-ung.

Die Vorschrift des Absatzes 1 Nummer 3 findet keine An-wendung auf den Erwerb von Kunstwerken lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener Deutscher sowie im deutschen Reich wohnender Künstler.

Im Falle der beschränkten Abgabepflicht finden die Vor-schriften des Absatzes Nummer 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 10. Grundstücke, die der Abgabepflicht erst nach dem 1. August 1914 erworben hat, dürfen bei Feststellung des End-vermögens zu keinem geringeren Werte als dem Betrag der Besteuerungskosten angelegt werden. Von diesem sind die durch Verschlechterung erfolgende Wertminder-ungen abzuziehen.

§ 11. Auch nicht fällige Ansprüche aus während des Veranlagungszeitraumes eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind bei Feststellung des Endver-mögens mit der vollen Summe, der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusetzen, falls die jährliche Prämien-zahlung den Betrag von 1000 Mark oder die einmalige Kapital-zahlung den Betrag von 3000 Mark übersteigt. Als Kapitalver-sicherung im Sinne des Absatzes 1 gilt jede Versicherung, auf Grund deren dem Versicherten unter allen Umständen eine Kapital-auszahlung gewährleistet ist.

§ 12. Der Kapitalwert von Renten oder anderen auf Lebenszeit einer Person beschränkten Leistungen oder Leistungen, die bei Feststellung des Endvermögens eines Abgabepflichtigen mit dem gleichen Betrage wie bei Feststellung des Anfangsver-mögens zu berücksichtigen, sofern das Recht auf die Leistung oder die Verpflichtung zur Leistung schon bei Beginn des Veran-lagungszeitraumes bestanden hat.

§ 14. Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 3000 Mark übersteigende Betrag des Vermö-genszuwachses.

§ 15. Die Kriegsabgabe beträgt:

Table with 2 columns: Amount (10,000, 20,000, 30,000, 50,000, 100,000, 200,000) and Rate (10%, 15%, 20%, 30%, 50%, 80%).

§ 16. Von der nach § 15 berechneten Abgabe wird der Betrag in Abzug gebracht, den der Abgabepflichtige nach den Kriegs-steuergesetzen vom 21. Juni 1916 und dem Gesetz über die Er-hebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer vom 9. April 1917 entrichtet hat.

Abgabebeträge unter 10 Mark werden nicht erhoben.

§ 18. Der Inhaber eines Lebens-, Fideikommisses oder Stamngutes ist berechtigt, den Betrag der von ihm ge-schuldeten Abgabe, der auf eine Vermehrung des Lebens-, Fidei-kommisses oder Stamngutvermögens entfällt, aus diesem Ver-mögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über das Vermögen selbständig zu verfügen. Ist eine Aufsichtsbefehle vorhanden, so ist ihre Genehmigung zur der Verfügung erforderlich.

§ 25. Die Kriegsabgabe ist zur Hälfte binnen drei Monaten nach Zustellung des Bescheides, mit der weiteren Hälfte bis zum 1. Februar 1920 zu entrichten.

§ 26. Die Entziehung der Abgabe kann durch Sina-gabe von Schuldverschreibungen, Scheckforderungen und Scheckanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs erfolgen.

Beträgt die von einem Abgabepflichtigen zu entrichtende Kriegs-abgabe mehr als 100 000 Mark, so ist der Betrag von 50 000 Mark übersteigende Abgabebetrag zur Hälfte durch Sina-gabe der in Absatz 1 bezeichneten Schuldverschreibungen, Scheck-buchforderungen und Scheckanweisungen an Zahlungsstatt zu entrichten mit Zinslauf vom 1. Juli 1919 ab zu dem Maße, zu dem diese auf Grund der hierüber besonders erlassenen Ver-ordnungen bei Feststellung des Endvermögens des Abgabepflichtigen zu bewerten sind.

Beist der Abgabepflichtige nach, daß er Zeichner von Kriegs-anleihen gewesen ist, so werden bis zur Höhe seiner Zeichnung die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuld-buchforderungen und Scheckanweisungen mit Zinslauf vom 1. Juli 1919 ab zum Nennwert, sowie 4%prozentige Scheckan-weisungen unter Zurücklegung des gleichen Zinslaufes zu einem von dem Reichsfinanzrat festzusetzenden oder bestanm-tumadenden Kurs an Zahlungsstatt angenommen.

Hat der Abgabepflichtige nachweislich Schuldverschreibungen, Scheckbuchforderungen und Scheckanweisungen, der im § 26 Absatz 1 bezeichneten Art aus dem Nachlaß eines Verstor-benen von Todeswegen erworben oder von einer offenen Han-delsgesellschaft oder G. m. b. H. erhalten, deren Gesellschafter der Abgabepflichtige ist, und ist der Erblasser, die offene Handelsgesellschaft oder G. m. b. H. nachweislich Zeich-ner von Kriegsanleihen gewesen, so findet eine Annahme von Schuld-verschreibungen, Scheckbuchforderungen und Scheckanweisungen der im § 26 Absatz 1 bezeichneten Art bei Zahlung der Ab-gaben des Abgabepflichtigen zu den in Absatz 1 angegebenen Kur-sen bis zur Höhe des auf seinen Anteil an dem Nachlaß oder der Gesellschaft entfallenden Betrag der Zeichnung statt.

§ 28. Inwieweit die Anrechnung der Abgabe in anderer Weise als durch Verzahlung oder Übergabe von Schuldverschrei-bungen, Scheckbuchforderungen und Scheckanweisungen der im § 26 Absatz 1 bezeichneten Art erfolgen kann, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 32. Im Falle einer zu niedrigen Veranlagung zur Einkommensteuer nach diesem Gesetz kann mit Genehmigung der obersten Landesfinanzbehörde innerhalb zweier Jahre eine neue Veranlagung auch dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 7, Satz 2 des Besteuerungs-gesetzes vom 2. Juli 1918 nicht vorliegen.

§ 34. Die Landesfinanzbehörde kann zur Vermeidung be-sonderer Härten auf Antrag eines Abgabepflichtigen einzelne außerordentliche Vermögensfälle bei der Abgabe befreien oder eine anderweitige Berechnung des Vermögenszuwachses be-willigen.

§ 35. Die Bundesstaaten erhalten für die Veranlagung und Erhebung der Abgaben eine Entschädigung von einhalb vom Hundert ihrer Hoheinzunehmen.

Die übrigen Bundesstaaten erhalten Entschädigungsbeträge, die den Vorschriften der im wesentlichen den Bestimmungen der bisherigen Kriegssteuergesetze entsprechen.